



## Publikationsverordnung (PubV)

Gemeinderatsbeschluss vom 25. Juni 2008

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung und in Ausführung von § 68 a des Gemeindegesetzes folgende Verordnung:

### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die amtliche Veröffentlichung der allgemeinverbindlichen Erlasse sowie weiterer Beschlüsse und Verfügungen der Behörden der Stadt Zürich sowie die Herausgabe einer Amtlichen Sammlung der Erlasse.

### Art. 2 Amtliches Publikationsorgan

<sup>1</sup>Amtliches Publikationsorgan der Stadt Zürich ist das Amtsblatt der Stadt Zürich.

<sup>2</sup>Der Stadtrat kann Dritte mit der Herausgabe des Amtsblattes beauftragen.

### Art. 3 Gedruckte und elektronische Veröffentlichung

<sup>1</sup>Amtsblatt und Amtliche Sammlung werden in gedruckter und soweit möglich zusätzlich in elektronischer Form veröffentlicht.

<sup>2</sup>Die Ausgaben des Amtsblattes sind laufend zu archivieren.

<sup>3</sup>Die elektronische Veröffentlichung von Personendaten wird auf drei Monate befristet, soweit deren Inhalt nicht eine längere Abrufbarkeit rechtfertigt.

### Art. 4 Amtsblatt

<sup>1</sup>Im Amtsblatt werden veröffentlicht:

- a) allgemein verbindliche Beschlüsse der Gemeindeorgane;
- b) weitere Beschlüsse, Verfügungen und Texte städtischer Behörden, deren Publikation durch das geltende Recht vorgeschrieben ist oder durch die Behörde beschlossen wird.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen, die eine andere Weise der Veröffentlichung vorschreiben.

### Art. 5 Amtliche Sammlung

<sup>1</sup>Die im Amtsblatt veröffentlichten rechtsetzenden Erlasse

städtischer Behörden werden in die nach Sachgebieten geordnete Amtliche Sammlung aufgenommen.

<sup>2</sup>In der Amtlichen Sammlung werden veröffentlicht:

- a) die Gemeindeordnung;
- b) die Verordnungen des Gemeinderates;
- c) rechtsetzende Erlasse des Stadtrates und der weiteren in der Gemeindeordnung genannten oder gemäss der Geschäftsordnung eines dieser Organe zuständigen Instanzen;
- d) rechtsetzende Abkommen mit anderen Gemeinwesen.

<sup>3</sup>Nicht aufgenommen werden müssen Erlasse

- a) von rein verwaltungsinterner Bedeutung;
- b) von denen nur ein kleiner Personenkreis betroffen ist, soweit er diesem auf anderem Weg zur Kenntnis gebracht wird;
- c) mit kurzer Geltungsdauer.

<sup>4</sup>Der Amtlichen Sammlung sind ein systematisches Register und ein Sachregister beigelegt.

## **Art. 6 Massgeblicher Text; Bereinigung**

<sup>1</sup>Stimmt der Inhalt der Veröffentlichung im Amtsblatt nicht mit derjenigen in der Amtlichen Sammlung überein, so gilt die Fassung der Amtlichen Sammlung in gedruckter Form.

<sup>2</sup>Erlasse, die aufgrund von Änderungen übergeordneten Rechts als Ganzes nicht mehr anwendbar sind, werden vom Stadtrat aus der Amtlichen Sammlung entfernt.

## **Art. 7 Ausserordentliche Publikation**

Die Bekanntmachung erfolgt auf andere Weise, wenn

- a) dies zur Sicherstellung der Wirkung unerlässlich ist,
- b) die ordentliche Veröffentlichung vor dem Inkrafttreten wegen Dringlichkeit oder anderer ausserordentlicher Verhältnisse nicht möglich ist.

Die Publikation im Amtsblatt hat sobald als möglich zu erfolgen.

## **Art. 8 Ausführungsbestimmungen**

Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieser Verordnung erlassen.

## **Art. 9 Inkrafttreten**

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> StRB vom 12. November 2008; Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2009.